

Briefen die Ortsbezeichnung mit entsprechenden Zusätzen zu versehen, z. B.:

Worms, den 6. März 1937,  
 „Zornstraße 17 II bei Schmitz“,  
 oder „Postfach Nr. 23“.

Absender und Empfänger, die diese Mahnung nicht beachten, werden die unangenehmen Folgen (Verzögerung in der Aushändigung, wenn nicht gänzliche Unzustellbarkeit ihrer Sendungen) sich selbst zuzuschreiben haben.

## Ausnahmen von der allgemeinen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Zeitungsgewerbe

(Nach den derzeitig noch gültigen Anordnungen der Behörde. Eine Neubearbeitung der Bestimmungen ist im Gange.)

Die Beschäftigungszeit an Sonn- und Feiertagen ist für die nachgenannten Gewerbebetriebe wie folgt (I.—III.) geregelt. Für das Zeitungsgewerbe gelten die unter IV. wiedergegebenen besonderen Vorschriften.

### I. Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag:

- a) Bei Bäckern, Konditoren, Metzgern, Fleischwaren-, Fisch- und Milchhändlern und bei Händlern mit lebenden Blumen von 8—9 Uhr und von 11—12 Uhr; bei Milchhändlern auch von 5—8 Uhr.
- b) bei Händlern mit Mineralwasser, Bier und Wein von 7—9 Uhr.
- c) bei Händlern mit künstlichem und natürlichem Robeis in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober von 7—12 Uhr vormittags.

### II. Für den 2. Weihnachts- und Osterfeiertag, am Neujahrstag, Karfreitag und Christi-Himmelfahrtstag:

- a) Bei Bäckern, Konditoren, Metzgern, Fleischwaren-, Fisch- und Milchhändlern von 8—9 Uhr und von 11—12 Uhr, bei Milchhändlern außerdem auch von 5—8 Uhr und 18—20 Uhr.
- b) bei Händlern mit lebenden Blumen und Bindereien von 8—13 Uhr.
- c) bei Händlern mit Mineralwasser, Bier und Wein von 7—9 Uhr vorm.
- d) bei Händlern mit Robeis (künstlichem und natürlichem) vom 1. Mai bis 1. Oktober von 7—12 Uhr.
- e) bei Händlern mit Abbildungen von Sehenswürdigkeiten, Führern und ähnlichen Fremdenartikeln des Buch- und Kunsthandels in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober von 7—17 Uhr.
- f) bei Händlern mit Obst und Gemüse in der Zeit von 7—9 Uhr.
- g) bei Händlern mit Obst, Backwaren, Fruchteis, sowie sonstigen kleineren Lebensmitteln und geringwertigen Gebrauchsgegenständen (Mineralwasser unbeschränkt) auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und anderen öffentlichen Orten von 12—20 Uhr, bei Händlern mit Baddauerwaren, sowie sonstigen kleineren Lebensmitteln und geringwertigen Gebrauchsgegenständen auch in der Zeit von 20—23 Uhr.
- h) bei Händlern mit Zeitungen und sonstigen periodischen Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie an sonstigen, der Allgemeinheit zugänglichen Orten in der Zeit von 12—23 Uhr.

### III. An den übrigen Sonn- und Feiertagen:

- a) Bei Bäckern, Konditoren, Metzgern, Fleischwaren-, Fisch- und Milchhändlern von 7—12 Uhr, bei Milchhändlern außerdem von 18—20 Uhr.
- b) bei Händlern mit Mineralwasser, Bier und Wein von 7—9 Uhr und von 11—12 Uhr.
- c) bei Händlern mit Robeis (natürlichem und künstlichem) in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober von 7—12 Uhr.
- d) bei Händlern mit lebenden Blumen und Bindereien in der Stadt: von 8—13 Uhr; am Friedhof Hochheimer Höhe: von 12—17 Uhr; am Allerheiligentag, falls dieser auf einen Sonntag fällt, oder am Sonntag vor Allerheiligem, wenn der Allerheiligentag